

CISV
Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinderbegegnungen Gruppe Lüneburg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Children´s International Summer Villages CISV Germany, Group Lüneburg, Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinderbegegnungen Gruppe Lüneburg e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Lüneburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg einzutragen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein setzt sich für die Verständigung unter den Völkern ein.
2. Der Verein ist frei von politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Bindungen.
3. Der Verein führt Begegnungen von Kindern und Jugendlichen auf nationaler und internationaler Ebene durch. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen, die der internationalen Verständigung dienen, zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf aus Einnahmen und Vermögen des Vereins Sondervorteile erhalten. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln. Kündigungen müssen 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Beim Austritt ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß befindet der Verein. Im Falle des Einspruchs kann das auszuschließende Mitglied die Einsetzung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenausschusses beantragen. Der Ehrenausschuß umfasst 5 Mitglieder des Vereins, Vorstandsmitglieder dürfen ihm nicht angehören. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen sowie öffentliche Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht, vgl. auch § 7 Nr. 4.7.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von der Erhebung der Mitgliedsbeiträge, des Helferpfands und/oder der Umlage absehen.
4. Mitgliedsbeiträge sind zu Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so bleibt die Beitragspflicht für dieses Jahr unberührt.
5. Die Mitglieder, deren Kinder an einem CISV-Programm teilnehmen, sind verpflichtet, bei Bedarf den Verein aktiv durch Arbeitsleistung zu unterstützen. Nicht erbrachte Unterstützungsleistungen sind durch Leistung eines Geldbetrages abzuleisten. Art und Umfang der Unterstützungsleistungen, sowie die Höhe des Geldbetrages ergeben sich aus der Beitragsordnung (sog. Helferpfand).
6. Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten oder zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Erhebung einer Umlage beschließen. Umlagen

dürfen je Mitglied bzw. je Familie pro Jahr das Doppelte des jeweiligen Jahres-Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. § 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über jede Versammlung ist vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 4.1. Festlegen der Tagesordnung.
 - 4.2. Entgegennehmen des Jahres- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 4.3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 4.4. Wählen von Vorstandsmitgliedern nach § 9 Punkt 3 auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
 - 4.5. Wählen von 2 Kassenprüfer(n)/innen für das nächste Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer(n)/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - 4.6. Entgegennehmen eines Jahresplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - 4.7. Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen für das nächste Geschäftsjahr, einschließlich Unterstützungsleistungen im Sinne des § 5 Nr. 5 (sog. Helferpfand).
 - 4.8. Wählen von Ehrenmitgliedern nach § 8.
 - 4.9. Beschließen über Satzungsänderungen nach § 11.
 - 4.10. Wählen von Delegierten für das National Board.
 - 4.11. Beschließen über Auflösung des Vereins nach § 12.
 - 4.12. Beschließen über Vereinsordnungen, insbesondere eine Beitragsordnung.
 - 4.13. Beschließen über Umlagen gemäß § 5 Nr. 6.

§ 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise, etwa durch langjährige Mitarbeit, um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - bis zu drei 2. Vorsitzende,
 - der/die Kassenwart/in und
 - der/die Schriftführer/in.
3. Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre gewählt:
 - 1. Vorsitzende/r,
 - bis zu drei 2. Vorsitzende,
 - Kassenwart/in und
 - Schriftführer/in.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei jeder Wahl über die Anzahl der zu wählenden 2. Vorsitzenden im Rahmen der in Nr. 2 festgelegten Höchstzahl.
4. Zwei der in § 9 Nr. 2 genannten Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Kuratorium

Zur Unterstützung des Vereins kann ein Kuratorium gebildet werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gewünscht werden
2. Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Kreisjugendring und Stadtjugendring mit der Angabe, es für gleichartige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.10.1975 beschlossen und vom Amtsgericht Lüneburg am 12.01.1976 eingetragen. Der § 12 der Satzung (Auflösung) wurde auf Wunsch des Finanzamtes auf der Mitgliederversammlung am 12.01.1982 geändert und vom Amtsgericht Lüneburg am 16.12.1982 entsprechend eingetragen. § 9 Punkt 3 dieser Satzung (Vorstand) wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.09.1984 geändert und vom Amtsgericht Lüneburg am 25.01.1985 eingetragen. § 9 Punkte 2 und 3 dieser Satzung (Vorstand) wurden auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2004 geändert und vom Amtsgericht Lüneburg am 11. Januar 2005 eingetragen. § 5, § 7 und § 9 dieser Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2025 geändert und vom Amtsgericht Lüneburg am 24.03.2026 eingetragen.